

ergeben halben, sind m. E. noch nicht spruchreif, und es würde sich empfehlen, die weitere Entwicklung abzuwarten. Eine grundsätzliche Behandlung, die an sich am Platze wäre, aber eine Auseinandersetzung mit den leitenden Prinzipien des Zivilprozesses bedingen würde, möchte ich deshalb aufschieben.

Die Stellungnahme des Gesetzgebers ergibt sich doch wohl eindeutig aus dem Vorspruch der Verordnung vom 21. Dezember 1948, denn die Worte „um für weite Kreise der Bevölkerung den Zugang zur Gerichtsbarkeit zu erleichtern“ zielen offensichtlich auf eine Verbilligung des Verfahrens, d. h. auf den Fortfall des Anwaltszwangs und die (erst in der Durchführungsverordnung § 8 angeordnete) Herabsetzung des Streitwerts. Eine Absicht des Gesetzgebers, den Wegfall des Anwaltszwangs durch erhöhte Beordnung nach § 116 ZPO auszugleichen, ist nicht anzunehmen; seit der Rundverfügung Nr. 270' (laut der die Beordnung nur bei besonderer Schwierigkeit oder wenn sie aus anderen, in der Person der Prozeßbeteiligten liegenden Gründe nötig erscheint, erfolgen soll) ist nicht erkennbar geworden, daß von seiten der Justizverwaltung eine Lockerung dieser Anordnung beabsichtigt sei.

Andererseits steht die unbedingte Notwendigkeit des Schutzes der armen Partei außer Frage. Dazu ist aber nicht erforderlich, dem von mancher Seite erkennbaren Bestreben, durch möglichst häufige Beordnung gewissermaßen den Anwaltsprozeß beim Amtsgericht einzuführen, nachzugeben. Schon jetzt ist durch die Einrichtung der Antragsstellen für eine sachgemäße Beratung weitgehend gesorgt. Namentlich aber hat der

Richter in der mündlichen Verhandlung den ohne Anwalt verhandelnden Parteien seine besondere Fürsorge zu widmen. Dazu ist er nach § 139 ZPO verpflichtet, und besonders im Hauptfall, nämlich gegenüber der auf Scheidung verklagten, unvertretenen Frau, kann der nach § 139 zu gewährende Schutz ohne Verletzung der richterlichen Objektivität sehr weit ausgedehnt werden, weil es sich da regelmäßig um die Beachtung ehrefreundlicher Umstände handelt, für die ohnehin die Amtss. ermittlung gilt (vgl. § 622 ZPO). Die jahrelange Erfahrung in Unterhaltssachen, die ja für die Beteiligten gleichfalls von hoher Wichtigkeit ist, hat gezeigt, daß die sachgemäße und intensive Beachtung des § 139 gewöhnlich einen ausreichenden Schutz der unvertretenen Partei bedeutet.

Von diesen Erwägungen ausgehend, ist bisher beim Amtsgericht Leipzig von einer allzu häufigen, den erkennbaren Zweck der Neuordnung vereitelnden Beordnung abgesehen worden. Stets wird z. B. beigeordnet, wenn die Partei außerhalb Leipzigs wohnt, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen oder wegen der Notwendigkeit der Betreuung mehrerer Kinder die Termine nicht wahrnehmen kann, wenn sie geistig zu einer sachgemäßen Vertretung ihrer Interessen nicht fähig ist oder wenn der Sachverhalt besonders schwierig ist. Der Meinung, daß immer dann, wenn die eine Partei einen Anwalt hat, auch die andere einen haben muß, kann aus den oben angeführten Gründen nicht beigetreten werden.

Daß diese Handhabung zu Nachteilen für eine Partei geführt habe, ist bisher nicht beobachtet worden.

Ein Vorschlag zur Neugestaltung der juristischen Ausbildung

Nachdem Frau Dr. Schindowski sich in ihrem Beitrag über „die Neuregelung des juristischen Studiums an den Universitäten“ (NJ 1949, Heft 11, S. 280) mit grundsätzlichen Fragen der Studienreform beschäftigt hat, wird nachstehend ein praktischer Vorschlag zur Neugestaltung der Ausbildung der akademischen Juristen gebracht, der der Erörterung wert erscheint.

Die Redaktion

Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei gründlicher Ausnutzung der Referendarzeit zwei Jahre genügen, um den zukünftigen Richter mit seinen Aufgaben vertraut zu machen. Darum sollte man den Versuch machen, das dritte Jahr zu einer Ausbildung zu verwenden, die es für den Referendar bisher noch nicht gegeben hat. In diesem Jahr nämlich sollte er in einen Betrieb gehen, gleich welcher Art. Nicht in derselben Stadt, in der er aufgewachsen ist und wo er sein Zuhause hat. Losgelöst aus seiner bisherigen Umgebung, unter denselben Bedingungen und zu demselben Lohn wie

andere Jungarbeiter, sollte er als einer von ihnen an der Werkbank stehen, sollte er lernen, sich in das Leben des Betriebes einzuordnen. Ganz neue Erkenntnisse würden sich ihm auf diese Weise auftun. Viele Dinge, über die er später als Richter des Volkes zu entscheiden haben wird und die nur richtig verstanden werden können, wenn man die soziale Lage der Arbeiterschaft aus eigenem Erleben kennt, werden ihm klar werden. Am Ende dieses Ausbildungsjahres müßte er, wie in den anderen Ausbildungsstationen, von Betriebsleitung und BGL ein Zeugnis erhalten.

Das wäre ein Weg zur weiteren Festigung des Bündnisses zwischen Arbeiterschaft und Intelligenz, ein Weg zur Schaffung eines neuen Typus von Richtern, des akademisch geschulten Volksrichters, der imstande ist, neue gesellschaftlich notwendige Gesetze zu begreifen und Recht im Sinne des Volkes zu sprechen.

Präsidentialrat Ernst Leim, Berlin

Erfahrungen mit dem produktiven Arbeitseinsatz Strafgefangener

Die Erfahrungen, die in den Strafgefangenen-Arbeitslagern Kreis Aue mit dem Arbeitseinsatz Strafgefangener gesammelt worden sind, dürften allgemein von Interesse sein.

Die Gründe dafür, daß im Kreis Aue Arbeitslager für Strafgefangene direkt in den Fabriken eingerichtet wurden, waren verschiedener Natur. Einmal war die Erkenntnis maßgebend, daß es im Interesse des Gefangenen, der ja nach Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden soll, unverantwortlich ist, wenn man ihn untätig in der Strafanstalt herumsitzen läßt, und daß es auch im Interesse der Erfüllung des Zweijahrplanes nicht zu rechtfertigen ist, Arbeitskräfte brach liegen zu lassen. Weiterhin spielte das Bestreben eine Rolle, Verurteilte, die nicht zu dem Kreis der „Kriminellen“ zu zählen sind, sondern aus der Not der Zeit zu ihren Straftaten kamen, nach Möglichkeit vor dem Gefängnis zu bewahren.

Wir traten daher mit einzelnen Firmen unseres Kreises, und zwar fast ausschließlich mit VEB-Betrieben in Verbindung und schlugen ihnen vor, in ihren Betrieben Unterbringungsmöglichkeiten für Strafgefangene zu schaffen, um damit den Mangel an Arbeitskräften, der damals bestand, zu beheben.

Meine dahingehenden Anregungen wurden überall freudig aufgenommen, und im gemeinsamen Zusammenwirken von Gericht, Verwaltung und Gewerkschaftsgruppenleitungen der Betriebe wurde mit der Einrichtung solcher Lager begonnen. Die Firmen bauten geeignete Räume oder gar Häuser aus, beschafften Schlafgelegenheiten und Decken, sorgten für Einrichtung von Küchen usw. Das Personal, sowie die Verpflegung und Arbeitskleidung werden von der Justiz gestellt. Teilweise stellen aber auch die Betriebe Wachpersonal, weil das Personal der Justiz oft nicht ausreicht.

Die Bewährung dieser neuen Art des Strafvollzuges hing wesentlich davon ab, ob zuviel Entweichungen vorkamen. Die Räume, die zur Verfügung gestellt wurden, sind natürlich unvergittert. Vor allem aber bieten sich für die Gefangenen, die teilweise in sehr großen Fabrikgrundstücken arbeiten, viele Fluchtmöglichkeiten während der Arbeitszeit. Wir begegneten dieser Gefahr mit folgenden Präventivmaßnahmen: Größtmögliche Selbstverwaltung, Urlaub bei Bewährung, Kino- und Theaterbesuch, Vorträge, Besuch von Angehörigen und vor allen Dingen Schaffung von zusätzlichen Verdienstmöglichkeiten.